Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1962 | Ausgegeben zu Wiesbaden am 23. März 1962 | Nr. 7

Tag	Inhalt:	Seite
21. 3. 62	**Gesetz über die Studentenwerke bei den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Hessen**	165
21. 3. 62	**Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz (SGG)**	167
21. 3. 62	**Gesetz zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesjagdgesetz**	167
21. 3. 62	**Erstes Gesetz zur Änderung des Hessischen Forstgesetzes**	170
21. 3. 62	Erste Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete der Weinwirtschaft	170
7. 3. 62	Dritte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Ortsgerichte im Lande Hessen	171
9. 3. 62	Zweite Verordnung zur Berichtigung der Anlage zum Gerichtsorganisationsgesetz	172
15. 3. 62	Aufhebung der allgemeinen Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Bereich der allgemeinen und inneren Verwaltung vor den Verwaltungsgerichten bei Rechtsstreitigkeiten aus dem Beamtenverhältnis vom 27. September 1960 (GVBl. S. 211)	172

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz über die Studentenwerke bei den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Hessen

Vom 21. März 1962

§ 1

Die Studentenwerke bei den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes sind rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung.

§ 2

Es werden folgende Studentenwerke errichtet:

1. Das Studentenwerk Darmstadt für die Technische Hochschule Darmstadt.
2. Das Studentenwerk Frankfurt am Main für die Johann Wolfgang Goethe-Universität.
3. Das Studentenwerk Gießen für die Justus Liebig-Universität.
4. Das Studentenwerk Marburg a. d. Lahn für die Philipps-Universität.

§ 3

(1) Die Studentenwerke sind Selbsthilfeeinrichtungen. Sie fördern die Studenten wirtschaftlich und sorgen für deren Gesundheit.

(2) Die wirtschaftlichen Betriebe der Studentenwerke sind so einzurichten und zu führen, daß die Einnahmen die Gesamtkosten unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit unter Gewinnverzicht decken. Die Studentenwerke haben durch eine Satzung und durch die tatsächliche Geschäftsführung zu gewährleisten, daß ihre wirtschaftlichen Betriebe ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgen.

§ 4

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erheben die Studentenwerke von den Studenten Beiträge. Die Höhe der Beiträge setzt der Vorstand des Studentenwerks fest; sie bedürfen der Genehmigung des Ministers für Erziehung und Volksbildung. Vor der Festsetzung hat der Vorstand des Studentenwerks den Senat der wissenschaftlichen Hochschule zu hören und das Einvernehmen mit der studentischen Selbstverwaltung herzustellen. Die Beiträge werden von den Kassen der wissenschaftlichen Hochschulen eingezogen.

(2) Außerdem dienen den Aufgaben der Studentenwerke Mittel aus

1. Zuschüssen des Landes nach seinem Haushaltsplan,
2. Zuwendungen Dritter,
3. eigene Einnahmen.

§ 5

Die Studentenwerke unterstehen der Rechtsaufsicht des Hessischen Ministers für Erziehung und Volksbildung.

§ 6

(1) Die Studentenwerke geben sich eine Satzung, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.

(2) Die Satzung regelt insbesondere die Dauer der Amtszeit der Mitglieder des Vorstands und des Beirats, die Voraussetzungen ihrer vorzeitigen Abberufung, die Wahl des Vorsitzenden des Vorstands und seines Vertreters sowie die Beschlußfassung des Vorstands und des Beirats.

§ 7

Die Organe der Studentenwerke sind
der Vorstand,
der Geschäftsführer,
der Beirat.

§ 8

(1) Der Vorstand besteht aus
zwei Hochschullehrern, die vom Senat der wissenschaftlichen Hochschule und
zwei Studenten, die von der studentischen Selbstverwaltung bestellt werden.

Der Vorstand kann durch höchstens zwei weitere Mitglieder ergänzt werden, die vom Vorstand gewählt und vom Beirat bestätigt werden. Bei den wissenschaftlichen Hochschulen, an denen eine Hochschule für Erziehung errichtet ist, können der Rat der Hochschule für Erziehung und die studentische Selbstverwaltung jeweils ein weiteres Mitglied bestellen.

(2) Der Vorsitzende des Vorstands muß Hochschullehrer sein.

§ 9

Aufgabe des Vorstands ist es,

1. dem Studentenwerk im Benehmen mit dem Beirat eine Satzung zu geben,
2. die Richtlinien für die Geschäftsführung zu erlassen und ihre Einhaltung durch den Geschäftsführer zu überwachen,
3. den jährlichen Wirtschaftsplan und den Jahresabschluß zu genehmigen und über die Entlastung des Geschäftsführers zu beschließen,
4. Berichte über die Geschäftsführung entgegenzunehmen und über Angelegenheiten, die über den Rahmen des gewöhnlichen Betriebs hinausgehen und über solche Angelegenheiten, die er im Einzelfall an sich zieht, zu entscheiden; zu den Angelegenheiten, über die der Vorstand ausschließlich entscheidet, gehören insbesondere:
   a) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und Grundstücksrechten,
   b) die Aufnahme von Darlehen und die Übernahme von Bürgschaften,
   c) die Einstellung und Entlassung der Angestellten in den Vergütungsgruppen I bis VIb BAT,
   d) die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Beirats.

§ 10

Der Vorstand vertritt das Studentenwerk gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen des Studentenwerks werden von dem Vorsitzenden gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied oder mit dem Geschäftsführer abgegeben. Die Angelegenheiten des gewöhnlichen Betriebs werden von dem Geschäftsführer allein wahrgenommen.

§ 11

(1) Das Geschäftsjahr entspricht dem Haushaltsjahr des Landes Hessen.

(2) Der Geschäftsführer legt dem Vorstand den Wirtschaftsplan rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahrs vor.

(3) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gilt der Zweite Teil des Eigenbetriebsgesetzes vom 9. März 1957 (GVBl. S. 19) sinngemäß, soweit nicht die Eigenart der Studentenwerke entgegensteht.

(4) Der Geschäftsführer erstellt innerhalb von vier Monaten nach Abschluß des Geschäftsjahrs die Jahreserfolgsrechnung und die Bilanz, die durch einen auf Vorschlag des Vorstands vom Beirat bestellten Wirtschaftsprüfer oder durch ein Rechnungsprüfungsamt geprüft werden.

(5) Der Rechnungshof des Landes Hessen ist berechtigt, den Jahresabschluß und die Wirtschaftsprüfung der Studentenwerke zu prüfen.

§ 12

Der Beirat besteht aus

dem Rektor der wissenschaftlichen Hochschule als Vorsitzenden,
zwei Mitgliedern des Senats der wissenschaftlichen Hochschule,
dem Leiter der allgemeinen Verwaltung der wissenschaftlichen Hochschule,
drei Studenten, die von der studentischen Selbstverwaltung bestellt werden,
und höchstens vier weiteren Mitgliedern, die vom Beirat gewählt werden.

Bei den wissenschaftlichen Hochschulen, an denen eine Hochschule für Erziehung errichtet ist, soll eines der weiteren Mitglieder dem Rat der Hochschule für Erziehung angehören.

§ 13

(1) Der Beirat wird von seinem Vorsitzenden in jedem Semester mindestens einmal einberufen.

(2) Der Beirat nimmt den Bericht des Vorstands über die Arbeit des Studentenwerks entgegen und erteilt auf Grund des vorgelegten Prüfungsberichts dem Vorstand alljährlich Entlastung.

(3) An den Sitzungen des Beirats nehmen Vorstand und Geschäftsführer nach Maßgabe der Satzung mit beratender Stimme teil.

(4) Zu den weiteren Aufgaben des Beirats gehört es, die Öffentlichkeit über die Tätigkeit des Studentenwerks zu unterrichten und in allen Bevölkerungsschichten Freunde und Förderer zu gewinnen.

(5) § 67 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes vom 23. Dezember 1959 (GVBl. S. 83) findet keine Anwendung.

§ 14

(1) Das Studentenwerk Darmstadt tritt in die Pflichten und Rechte des Studentenwerks der Technischen Hochschule Darmstadt ein.

(2) Die Philipps-Universität in Marburg a. d. Lahn überträgt ihre zum Treuhandsondervermögen „Studentenwerk Marburg (Lahn)" gehörenden Rechte auf das Studentenwerk Marburg a. d. Lahn; das Studentenwerk Marburg a. d. Lahn übernimmt die entsprechenden Pflichten.

(3) Für die nach den Abs. 1 und 2 erforderlichen Rechtshandlungen werden vom Lande Hessen und von den Gemeinden keine Steuern, Abgaben oder Gerichtskosten erhoben. Das gleiche gilt für die Rechtshandlungen zur Übertragung des Vermögens des Studentenwerks Frankfurt am Main e. V. und der Gießener Studentenhilfe e. V. auf das Studentenwerk Frankfurt am Main bzw. das Studentenwerk Gießen.

§ 15

Verstöße gegen die Benutzungsordnungen der Studentenwerke können von den wissenschaftlichen Hochschulen disziplinarisch geahndet werden.

§ 16

(1) Das Hessische Verwaltungsgebührengesetz vom 14. Oktober 1954 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften in Hessen vom 16. April 1957 (GVBl. S. 50) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 Buchstabe d) 1. Halbsatz erhält folgende Fassung:

„Universitäten, Hochschulen, Forschungseinrichtungen und Studentenwerke, die die Rechtsstellung einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts haben";

(2) Das Hessische Justizkostengesetz vom 14. Mai 1958 (GVBl. S. 60) wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„Universitäten, Hochschulen, Forschungseinrichtungen und Studentenwerke, die die Rechtsstellung einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts haben;".

§ 17

Das Gesetz tritt am 1. April 1962 in Kraft. § 14 tritt am 1. Juli 1962 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 21. März 1962

Der Hessische Ministerpräsident
Zinn

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung
Schütte

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz (SGG)

Vom 21. März 1962

Artikel 1

§ 5 Abs. 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz vom 22. Dezember 1953 (GVBl. S. 204) erhält folgende Fassung:

„(2) Bei dem Sozialgericht Frankfurt (Main) wird eine Kammer für Angelegenheiten des Kassenarztrechts gebildet. Der Bezirk dieser Kammer erstreckt sich auf das Land Hessen."

Artikel 2

Die bei der Kammer für Angelegenheiten des Kassenarztrechts beim Sozialgericht in Kassel am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes rechtshängigen Streitsachen gehen auf das Sozialgericht Frankfurt (Main) — Kammer für Angelegenheiten des Kassenarztrechts — über.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1962 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 21. März 1962

Der Hessische Ministerpräsident
Zinn

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
Hemsath

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesjagdgesetz

Vom 21. März 1962

Artikel 1

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Bundesjagdgesetz vom 24. März 1953 (GVBl. S. 27) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgenden Abs. 6:
   „(6) Ist bei Abrundungen von staatseigenen Jagden zwischen der unteren Jagdbehörde und der zuständigen Forstbehörde (§ 36) kein Einvernehmen zu erzielen, so entscheidet die obere Jagdbehörde."
2. In § 6 Abs. 5 Satz 2 werden die Worte „25. Februar 1952 (GVBl. S. 11)" ersetzt durch die Worte „in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103)".
3. § 7 Abs. 2 wird gestrichen. Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.
4. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Jagdpachtvertrag ist innerhalb eines Monats nach Abschluß der unteren Jagdbehörde, bei Jagdbezirken im Gebiet einer kreisfreien Stadt der oberen Jagdbehörde anzuzeigen (§ 12 Abs. 1 Satz 1 Bundesjagdgesetz)."

5. § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Die Anzeigepflicht erstreckt sich auch auf Änderungen des Jagdpachtvertrages, die Unter- und Weiterverpachtung sowie auf die Aufnahme eines Mitpächters."

6. § 8 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Die Durchführungsvorschriften können das Verfahren bei der Jagdverpachtung regeln."

7. In § 10 Abs. 2 werden die Worte „vorübergehende Überlassung" und die Klammerzeichen gestrichen. Ferner werden in Abs. 6 die Worte „§ 13 Abs. 3" gestrichen.

8. In § 11 Satz 1 werden das Wort „oder" durch ein Komma ersetzt und hinter den Worten „des Pachtvertrages" die Worte „oder über die Entziehung oder die Versagung des Jagdscheins (§ 13 Bundesjagdgesetz)" eingefügt.

9. § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Zuständig für die Erteilung, Versagung und Einziehung des Jagdscheins ist die untere Jagdbehörde. Sie hat den Jagdberater (§ 34), in Einzelfällen die Landesvereinigung der Jäger (§ 37 Abs. 2) auf deren Antrag und den Vorsitzenden des Jagdbeirates (§ 37 Abs. 3) auf dessen Antrag vor ihrer Entscheidung zu hören."

10. In § 13 wird der Abs. 3 gestrichen. Die Abs. 4 bis 6 werden 3 bis 5.

11. Als neuer § 14a wird eingefügt:

„§ 14a
Jagdschein-Nachweis

(1) Der Jagdpächter hat jeweils vor Beginn des Jagdjahres der für seinen Jagdbezirk zuständigen unteren Jagdbehörde nachzuweisen, daß er die Voraussetzungen für die Erteilung eines neuen Jagdscheins erfüllt hat oder daß ihm ein neuer Jagdschein erteilt ist. Erbringt der Jagdpächter diesen Nachweis nicht, so hat ihn die untere Jagdbehörde aufzufordern, binnen einer Ausschlußfrist von einem Monat nachzuweisen, daß die Voraussetzungen für die Erteilung eines neuen Jagdscheins erfüllt sind.

(2) Hat der Jagdpächter infolge eines von ihm nicht zu vertretenden Umstandes bei Beginn des Jagdjahres keinen gültigen Jagdschein, so hat er dies der für den Jagdbezirk zuständigen unteren Jagdbehörde unter Angabe der Gründe unverzüglich anzuzeigen und ihr zugleich eine jagdpachtfähige Person als Jagdausübungsberechtigten zu benennen. Die untere Jagdbehörde kann dem Jagdpächter hierzu eine angemessene Frist setzen. Kommt der Jagdpächter der Aufforderung innerhalb der Frist nicht nach, so kann die untere Jagdbehörde die zur Ausübung und zum Schutze der Jagd erforderlichen Anordnungen auf Kosten des Jagdpächters treffen."

12. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19
Erlegen von kümmerndem Wild

(1) Zuständige Behörde im Sinne des § 2 der Verordnung über die Jagd- und Schonzeiten vom 7. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 411) ist die untere Jagdbehörde. Ihr hat der Jagdausübungsberechtigte auf Verlangen das erlegte Wild zur Untersuchung vorzulegen. Das erlegte Wild, für das ein Abschußplan vorgesehen ist, ist auf den Abschuß im laufenden oder nächsten Jagdjahr anzurechnen.

(2) Erlegtes oder verendetes seuchenverdächtiges Wild ist, sofern es nicht zu Untersuchungszwecken benötigt wird, unschädlich zu beseitigen."

13. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21
Jagdhundhaltung

(1) Bei der Such-, Drück- und Treibjagd, bei jeder Jagdart auf Waldschnepfen und Wasserwild sowie bei jeder Nachsuche sind brauchbare Jagdhunde zu verwenden.

(2) Die untere Jagdbehörde kann dem Jagdausübungsberechtigten die Verpflichtung zur Haltung eines zur Nachsuche brauchbaren Jagdhundes auferlegen, sofern der Jagdausübungsberechtigte nicht nachweist, daß ihm brauchbare Jagdhunde anderer Hundehalter regelmäßig zur Verfügung stehen.

(3) In staatseigenen Jagden (§ 21 Abs. 4 Bundesjagdgesetz und § 36 dieses Gesetzes) wird die Hundehaltung durch die Forstverwaltung geregelt."

14. In § 22 werden im Abs. 1 die Nummern 1 und 2 gestrichen; ferner wird die Ziffer „3" vor dem Wort „Treibjagden" gestrichen. Der Abs. 2 wird gestrichen. Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.

15. Als neuer § 22a wird eingefügt:

„§ 22a
Wildschutzgebiete

(1) Flächen, die für die Wildhege und Wildforschung von besonderer Bedeutung sind, können von der obersten Jagdbehörde auf Antrag des Eigentümers oder Nutznießers und des Jagdausübungsberechtigten für die Dauer von wenigstens sechs und höchstens zwölf Jahren zu Wildschutzgebieten erklärt werden. Die Anordnung kann wiederholt werden.

(2) In Wildschutzgebieten kann
1. die Ausübung der Jagd beschränkt oder das Ruhen der Jagd angeordnet werden,
2. das Betreten von Flächen und nichtöffentlichen Wegen zeitweise, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Setz- und Brutzeit für Nichtjagdausübungsberechtigte untersagt werden.

(3) Anordnungen über Wildschutzgebiete sind im Staats-Anzeiger für das Land Hessen bekanntzumachen."

16. In § 23 Abs. 2 wird hinter Satz 1 eingefügt: „Entsprechendes gilt für Fallwild."

17. In § 25 erhält Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 folgende Fassung: „dieser soll Berufsjäger oder geprüfter Jagdaufseher sein."

18. § 25 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die untere Jagdbehörde kann die Bestellung von Berufsjägern oder geprüften Jagdaufsehern verlangen, wenn dies dem Jagdausübungsberechtigten zumutbar und zum Jagdschutz notwendig ist."

19. a) § 30 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Kommt eine gütliche Einigung zustande, so ist eine Niederschrift darüber aufzunehmen, wie und zu welchem Zeitpunkt der Schaden zu ersetzen ist und wie die Kosten des Verfahrens zu erstatten sind.
Die Niederschrift enthält:
1. Ort und Zeit der Verhandlung;
2. die Bezeichnung der Beteiligten, ihrer gesetzlichen Vertreter und der Bevollmächtigten nach Namen, Beruf oder Gewerbe, Wohnort und Anschrift;
3. die Erklärungen der Beteiligten.
Die Niederschrift ist den Beteiligten vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen. In der Niederschrift ist zu vermerken, daß dies geschehen und die Genehmigung erteilt ist."

b) § 30 Abs. 5 Satz 2 bis 4 werden durch folgende Sätze ersetzt:
„Auf Grund dieser Schätzung setzt der Gemeindevorstand den Schaden durch einen Vorbescheid fest; in ihm ist über die Kosten des Verfahrens nach billigem Ermessen zu bestimmen. Der Vorbescheid hat die Angaben nach Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 zu enthalten. Er ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und den Beteiligten zuzustellen."

c) § 30 Abs. 7 wird durch folgende Abs. ersetzt:
„(7) Die Zwangsvollstreckung nach der Zivilprozeßordnung findet statt:
1. aus der Niederschrift über die Einigung, wenn die vollstreckbare Ausfertigung mindestens eine Woche vorher zugestellt ist;
2. aus dem Vorbescheid, wenn die vollstreckbare Ausfertigung bereits zugestellt ist oder gleichzeitig zugestellt wird.
(8) Die vollstreckbare Ausfertigung wird von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Amtsgerichts erteilt, zu dessen Bezirk die Gemeinde gehört. In den Fällen der §§ 731, 768 und 791 der Zivilprozeßordnung entscheidet das in Satz 1 bezeichnete Gericht."

20. Hinter § 31 wird eingefügt:

„IX. Abschnitt
Überwachung des Verkehrs mit Wild

§ 31a
Veräußerung und Versand von Wild; Wildhandel

(1) Erlegtes Schalenwild darf nur mit einem Ursprungszeichen versehen aus dem Erlegungsjagdbezirk verbracht oder aus dem Ausland eingeführt werden.
(2) Wildbret kann während der Schonzeit der Wildart Verkehrsbeschränkungen unterworfen werden. Das gleiche gilt für Fallwild.
(3) Der gewerbliche Ankauf, Tausch und Verkauf sowie die gewerbsmäßige Verarbeitung von Schalenwildbret unterliegen der behördlichen Überwachung und sind nur bei Führung von Wildhandelsbüchern zulässig.
(4) Der Ankauf, Verkauf, Tausch und Versand von lebendem Wild ist nur unter Beifügung einer Ursprungsbescheinigung der zuständigen Behörde zulässig. Das gleiche gilt für die Einfuhr aus dem Ausland.
(5) Das Nähere regeln die Durchführungsvorschriften."

21. Die bisherigen Abschnitte IX, X und XI erhalten die Bezeichnung X, XI und XII.

22. In § 34 erhält der Satz 1 folgende Fassung:
„Bei den oberen und den unteren Jagdbehörden werden nach Anhörung der Jägerschaft und des Jagdbeirats (§ 37 Abs. 2) ehrenamtliche Jagdberater für die Dauer von vier Jahren bestellt."

23. § 36 erhält folgende Fassung:

„§ 36
Staatseigene Jagden

In Staatsforsten und in Jagdbezirken, auf denen die Jagdausübung dem Lande zusteht, werden die auf Grund des § 21 Bundesjagdgesetz und der §§ 3, 15, 16, 19 bis 21, 23, 25 und 26 dieses Gesetzes den unteren Jagdbehörden zustehenden Befugnisse von den zuständigen Forstbehörden wahrgenommen."

24. § 37 erhält folgende Überschrift: „Vereinigungen der Jäger, Jagdbeirat".

25. In § 37 ist als neuer Abs. 2 einzufügen:
„(2) Die oberste Jagdbehörde regelt das Verfahren bei der Mitwirkung der Landesvereinigung der Jäger an der Erteilung, Versagung oder Einziehung des Jagdscheins (§§ 15 bis 18 Bundesjagdgesetz und § 13 Abs. 1 dieses Gesetzes). Die oberste Jagdbehörde kann der Landesvereinigung der Jäger weitere nichthoheitliche Aufgaben des Jagdwesens zur Erfüllung übertragen."

26. In § 37 werden die bisherigen Abs. 2 bis 5 Abs. 3 bis 6.

27. § 38 erhält folgende Fassung:

„§ 38
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich
1. die Ablieferungs- oder Anzeigepflicht nach § 1 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 verletzt;
2. die Anzeige nach § 8 Abs. 2 und 3 nicht fristgemäß erstattet;
3. verbotswidrig Möweneier oder Abwurfstangen sammelt (§ 10 Abs. 7);
4. die Aufforderung der Jagdbehörde zum Jagdscheinnachweis (§ 14a Abs. 1 Satz 2) nicht fristgemäß erfüllt;
5. bei Benutzung des Jägernotweges der Vorschrift des § 15 Abs. 2 zuwiderhandelt;
6. unbefugt Jagdeinrichtungen im Sinne des § 16 Abs. 1 betritt oder benutzt oder mutwillig das Wild oder die Jagdausübung stört;
7. trotz Aufforderung durch die Jagdbehörde nicht für ausreichende Wildfütterung sorgt (§ 20 Abs. 1 Satz 2);

8. bei der Jagdausübung entgegen der Vorschrift des § 21 Abs. 1 brauchbare Jagdhunde nicht verwendet oder als Jagdleiter nicht dafür sorgt, daß bei Gesellschaftsjagden brauchbare Jagdhunde in ausreichender Zahl verwendet werden;
9. trotz Anordnung der Jagdbehörde nicht die Pflicht zur Jagdhundhaltung erfüllt (§ 21 Abs. 2);
10. die Jagd in verbotener Weise ausübt (§ 22 Abs. 1) oder den auf Grund des § 22 Abs. 2 oder des § 22a Abs. 2 erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, sofern die Vorschrift auf die Bußgeldbestimmungen dieses Gesetzes verweist;
11. der Anordnung der Jagdbehörde zur Bestellung von Jagdschutzberechtigten nicht nachkommt (§ 25 Abs. 2);
12. einer zur Ausübung des Jagdschutzes berechtigten Person gegenüber eine unrichtige Angabe über seine Person macht oder trotz Aufforderung die Angabe verweigert.

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Jagdgast ohne Begleitung des Jagdausübungsberechtigten und ohne einen Erlaubnisschein bei sich zu führen, die Jagd ausübt (§ 10 Abs. 4);
2. das Überwechseln krankgeschossenen Schalenwildes nicht unverzüglich dem Jagdausübungsberechtigten des Nachbarjagdbezirks oder dessen Vertreter anzeigt (§ 17);
3. unbefugt Wildfolge (§ 18 Abs. 1) ausübt;
4. die vorgeschriebene Abschußliste nicht oder nicht vollständig führt oder in der Abschußliste unrichtige Angaben macht oder die Abschußliste oder den Kopfschmuck des erlegten Schalenwildes auf Verlangen der unteren Jagdbehörde nicht vorlegt oder die vorgeschriebene Abschußmeldung nicht oder nicht rechtzeitig erstattet (§ 23 Abs. 2) oder einer auf Grund des § 23 Abs. 4 oder 6 erlassenen Anordnung nicht nachkommt, sofern die Anordnung auf die Bußgeldbestimmungen dieses Gesetzes verweist;
5. Hunde oder Katzen unbeaufsichtigt in einem Jagdbezirk laufen läßt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu eintausend Deutsche Mark, wenn sie fahrlässig begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Deutsche Mark geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des zweiten Buches des Bundesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 177). Das Unterwerfungsverfahren ist zulässig."

28. § 40 wird gestrichen.

Artikel 2

Der Minister für Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, das Hessische Ausführungsgesetz zum Bundesjagdgesetz in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung bekanntzumachen und dabei offenbare Unstimmigkeiten zu berichtigen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1962 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 21. März 1962

Der Hessische Ministerpräsident	Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
Zinn	Hacker

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Erstes Gesetz zur Änderung des Hessischen Forstgesetzes

Vom 21. März 1962

Artikel 1

Das Hessische Forstgesetz vom 10. November 1954 (GVBl. S. 211) wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 1 Satz 3 wird gestrichen.
2. Nach § 62 wird folgender § 62a eingefügt:

„§ 62a

Verstößt ein Eigentümer oder sonstiger Grundbesitzer gegen § 9 Abs. 1, so soll die obere Forstbehörde anordnen, daß der Zustand, der vor dem Verstoß bestand, wieder hergestellt wird, wenn die Voraussetzungen für die Versagung der Genehmigung nach § 9 Abs. 2 vorliegen."

3. Dem § 64 wird folgender neuer Abs. 3 angefügt:
„(3) Die Kosten einer Maßnahme, die nach § 62a in Verbindung mit § 63 erforderlich wird, trägt der zur Wiederherstellung des früheren Zustands Verpflichtete."
4. Im § 69 Abs. 1 wird hinter „§ 8 Abs. 1" eingefügt: „§ 9 Abs. 1".

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 21. März 1962

Der Hessische Ministerpräsident	Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
Zinn	Hacker

Erste Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete der Weinwirtschaft

Vom 21. März 1962

Auf Grund des § 1 Abs. 1, 3 und 4, des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Gesetzes über Maß-

nahmen auf dem Gebiete der Weinwirtschaft vom 29. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1622) wird verordnet:

§ 1

(1) Genehmigungsbehörde nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes ist der Regierungspräsident.

(2) Zuständige Behörde nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes ist die Hessische Landesstelle für Ernährungswirtschaft.

§ 2

(1) Der Minister für Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, die Rechtsverordnungen nach § 1 Abs. 3 und § 3 Abs. 2 des Gesetzes zu erlassen.

(2) Er bestimmt auch die Zusammensetzung des Sachverständigenausschusses nach § 1 Abs. 4 des Gesetzes.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 21. März 1962

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Zinn

Der Minister für Landwirtschaft und Forsten
Hacker

Dritte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Ortsgerichte im Lande Hessen

Vom 7. März 1962

Auf Grund des § 26 Abs. 1 des Ortsgerichtsgesetzes vom 6. Juli 1952 (GVBl. S. 124) in der Fassung vom 5. Juli 1956 (GVBl. S. 127) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen verordnet:

Artikel 1

Die Gebührenordnung für die Ortsgerichte im Lande Hessen vom 24. Oktober 1952 (GVBl. S. 161) in der Fassung vom 10. Juli 1956 (GVBl. S. 129) und 1. Oktober 1957 (GVBl. S. 140) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) Für die Vorbereitung von Verträgen über die Teilung eines Nachlasses oder sonstigen gemeinschaftlichen Vermögens sowie für die Vorbereitung von Eheverträgen, Erbverträgen und Übergabeverträgen zwischen Eltern und Kindern gemäß § 14 Absatz 1 des Ortsgerichtsgesetzes erhebt das Ortsgericht bei einem Geschäftswert (Wert des betroffenen Vermögens, Vermögensbruchteils oder Vermögensgegenstandes)

		bis zu	300 DM	5,— DM
von mehr als	300	„ „	500 DM	6,— DM
„ „ „	500	„ „	1 000 DM	7,50 DM
„ „ „	1 000	„ „	2 000 DM	9,— DM
„ „ „	2 000	„ „	3 000 DM	10,50 DM
„ „ „	3 000	„ „	5 000 DM	13,— DM
von mehr als	5 000	bis zu	7 000 DM	15,50 DM
„ „ „	7 000	„ „	10 000 DM	18,— DM
„ „ „	10 000	„ „	20 000 DM	21,— DM
„ „ „	20 000	„ „	30 000 DM	24,— DM
„ „ „	30 000	„ „	40 000 DM	27,— DM
„ „ „	40 000	„ „	50 000 DM	30,— DM
„ „ „	50 000	„ „	60 000 DM	33,— DM
„ „ „	60 000	„ „	80 000 DM	36,— DM
„ „ „	80 000	„ „	100 000 DM	39,— DM

Bei einem Wert von mehr als 100 000 DM erhöht sich die Gebühr für jede angefangenen 20 000 DM um 3,— DM.

(2) Wird das Dienstgeschäft auf Verlangen außerhalb der Geschäftsräume des Ortsgerichts vorgenommen, erhöht sich die Gebühr um 2,50 DM."

2. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Aufnahme eines Antrages auf gerichtliche Vermittlung der Auseinandersetzung gemäß § 14 Absatz 2 des Ortsgerichtsgesetzes erhebt das Ortsgericht bei einem Geschäftswert (Wert des Nachlasses)

		bis zu	10 000 DM	6,— DM
von mehr als	10 000	„ „	50 000 DM	9,— DM
„ „ „	50 000			12,— DM"

3. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Verpachtung von Grundstücken im Wege öffentlicher Versteigerung einschließlich der Beurkundung der Versteigerung gemäß § 15 des Ortsgerichtsgesetzes erhebt das Ortsgericht bei einem für die Pachtzeit zu entrichtenden Pachtzins

		bis zu	50 DM	5,— DM
von mehr als	50	„ „	100 DM	7,50 DM
„ „ „	100	„ „	200 DM	10,— DM
„ „ „	200	„ „	300 DM	12,50 DM
„ „ „	300	„ „	400 DM	15,— DM
„ „ „	400	„ „	500 DM	17,50 DM
„ „ „	500	„ „	600 DM	19,— DM
„ „ „	600	„ „	700 DM	20,50 DM
„ „ „	700	„ „	800 DM	22,— DM
„ „ „	800	„ „	900 DM	23,50 DM
„ „ „	900	„ „	1000 DM	25,— DM
„ „ „	1000	„ „	1500 DM	30,— DM
„ „ „	1500	„ „	2000 DM	35,— DM
„ „ „	2000	„ „	2500 DM	40,— DM
„ „ „	2500	„ „	3000 DM	45,— DM
„ „ „	3000	„ „	3500 DM	50,— DM
„ „ „	3500	„ „	4000 DM	55,— DM
„ „ „	4000	„ „	4500 DM	60,— DM
„ „ „	4500	„ „	5000 DM	65,— DM
„ „ „	5000			70,— DM"

4. § 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für die Abhaltung eines Versteigerungstermins, die zu keiner Zuschlagserteilung geführt hat, erhebt das Ortsgericht eine Gebühr von 5,— DM. Die Versteigerung gilt als abgehalten, wenn mit der Verlesung der Versteigerungsbedingungen begonnen worden ist."

5. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Beurkundung von Kauf- und Tauschverträgen über Grundstücke gemäß § 16 des Ortsgerichtsgesetzes erhebt das Ortsgericht bei einem Kaufpreis oder Wert der eingetauschten Gegenstände

	bis zu	100 DM	4,— DM
von mehr als	100 „	„ 200 DM	6,— DM
„ „ „	200 „	„ 300 DM	8,— DM
„ „ „	300 „	„ 500 DM	10,— DM
„ „ „	500 „	„ 1000 DM	12,— DM“

6. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Für die Mitwirkung bei der Festsetzung und Erhaltung von Grundstücksgrenzen gemäß § 21 des Ortsgerichtsgesetzes erhebt das Ortsgericht bei einer Tätigkeit bis zu einer Stunde einschließlich des Hin- und Rückweges 6,— DM, für jede weitere angefangene Stunde 5,— DM, jedoch nicht mehr als zusammen 31,— DM an einem Tage.“

7. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Für die Schätzung gemäß § 22 des Ortsgerichtsgesetzes erhebt das Ortsgericht bei einem Geschäftswert (Schätzungswert)

	bis zu	500 DM	8,— DM
von mehr als	500 „	„ 1 000 DM	10,— DM
„ „ „	1 000 „	„ 2 000 DM	12,— DM
„ „ „	2 000 „	„ 3 000 DM	14,— DM
„ „ „	3 000 „	„ 5 000 DM	17,— DM
„ „ „	5 000 „	„ 7 000 DM	20,— DM
„ „ „	7 000 „	„ 10 000 DM	24,— DM
„ „ „	10 000 „	„ 20 000 DM	28,— DM
„ „ „	20 000 „	„ 30 000 DM	32,— DM
„ „ „	30 000 „	„ 40 000 DM	36,— DM
„ „ „	40 000 „	„ 50 000 DM	40,— DM
„ „ „	50 000 „	„ 60 000 DM	44,— DM
„ „ „	60 000 „	„ 80 000 DM	48,— DM
„ „ „	80 000 „	„ 100 000 DM	52,— DM

Bei einem Wert von mehr als 100 000 DM erhöht sich die Gebühr für jede angefangenen 20 000 DM um 4,— DM.“

8. § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Für die Erteilung einer Auskunft über die Besitzverhältnisse oder die persönlichen Verhältnisse sowie für gutachtliche Stellungnahmen gemäß § 23 Absatz 1 zu a und b des Ortsgerichtsgesetzes erhebt das Ortsgericht 1,50 DM.“

9. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Für die Besorgung einer öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 23 Absatz 1 zu d des Ortsgerichtsgesetzes erhebt das Ortsgericht
bei Gemeinden bis zu 1000 Einwohnern 1,50 DM
bei Gemeinden bis zu 5000 Einwohnern 3,— DM
bei Gemeinden über 5000 Einwohnern 4,50 DM“

10. § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Für die Bekanntmachung gerichtlicher Verfügungen gemäß § 23 Absatz 1 zu e des Ortsgerichtsgesetzes erhebt das Ortsgericht 0,75 DM.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1962 in Kraft.

Wiesbaden, den 7. März 1962

Der Hessische Minister der Justiz
Zinn

Zweite Verordnung zur Berichtigung der Anlage zum Gerichtsorganisationsgesetz

Vom 9. März 1962

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über den Sitz und den Bezirk der Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Gerichtsorganisationsgesetz) vom 8. Februar 1961 (GVBl. S. 29) wird verordnet:

§ 1

Die Anlage zu § 4 Abs. 2 des Gerichtsorganisationsgesetzes wird wie folgt berichtigt:
Unter „C. Landgericht Fulda, II. Amtsgericht Bad Hersfeld“ wird die Gemeinde „Roßbach“ (Nr. 63) gestrichen.

§ 2

Die Änderung ist durch die Eingemeindung der Gemeinde Roßbach in die Gemeinde Kerspenhausen mit Wirkung vom 1. März 1962 eingetreten.

Wiesbaden, den 9. März 1962

Der Hessische Minister der Justiz
Zinn

Aufhebung der allgemeinen Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Bereich der allgemeinen und inneren Verwaltung vor den Verwaltungsgerichten bei Rechtsstreitigkeiten aus dem Beamtenverhältnis vom 27. September 1960 (GVBl. S. 211)

Vom 15. März 1962

Auf Grund des § 140 Abs. 3 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienste des Landes Hessen (HBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1954 (GVBl. S. 239) und des Gesetzes vom 25. Oktober 1958 (GVBl. S. 154) wird angeordnet:

I

Die allgemeine Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Bereich der allgemeinen und inneren Verwaltung vor den Verwaltungsgerichten bei Rechtsstreitigkeiten aus dem Beamtenverhältnis vom 27. September 1960 (GVBl. S. 211) wird aufgehoben.

II

Diese Anordnung tritt mit Ablauf des 31. März 1962 in Kraft.

Wiesbaden, den 15. März 1962

Der Hessische Minister des Innern
Schneider

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 1,30 (einschl DM 0,23 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr) zuzüglich DM —,27 Postzustellgebühr. Einzelstücke dieser Ausgabe Nr. 7 können nur vom Verlag, Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preis von DM —,30 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto „Wiesbadener Kurier“ Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei. — Druck und Verlag: WIESBADENER KURIER Druckhaus- und Verlags-GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21, KURIER-Haus, Telefon 5 96 31 und 5 97 07